

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Bianca Schulz

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Datum

06.06.2012

Beratung:

Bericht zum Anschluss des Abwassernetzes der Gemeinde Witzeze an das Abwassernetz der Gemeinde Büchen

Am 24.10.2010 wurde zwischen der Gemeinde Büchen und der Gemeinde Witzeze eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Die Gemeinde Büchen hat sich bis zum 30.06.12, spätestens jedoch bis zum 31.12.12, verpflichtet, im Gemeindegebiet Witzeze eine Übergabepumpstation mit Mengenmessung und eine Abwasserdruckrohrleitung von der Übergabepumpstation in Witzeze bis an die Schmutzwasserleitung „Grüner Weg“ in Büchen zu errichten.

Die Planung und Projektleitung hat die Ingenieurgesellschaft Gosch-Schreyer-Partner mbH übernommen. In der Zeit von Mitte September´11 bis Ende November´11 fanden die Bauarbeiten zur Verlegung der Abwasserdruckrohrleitung und der LWL-Schutzrohre zwischen Büchen und Witzeze statt. Am 23.11.11 erfolgte die Druckprüfung der neu hergestellten Leitung, mit dem Ergebnis, dass die Leitung betriebsbereit und dicht ist. Ein Großteil der wiederhergestellten Oberflächen wiesen Anfang Dezember´11 Mängel auf und sollten vollständig erneuert bzw. saniert werden. Unter Berücksichtigung der immer schlechter werdenden Einbaubedingungen für Asphalt wurde entschieden, die Mängel erst im Frühjahr´12 zu beheben. Am 03.05.12 fand diesbezüglich eine erneute Begehung der Baustrecke statt. Für die Nachbesserungen bzw. Erneuerungen der Asphaltflächen hat die ausführende Firma eine Beseitigung bis zum 01.06.12 zugesagt.

Die Bauwerke der Abwasser-Übergabepumpstation, der Dosieranlage und der Mengenmessung wurden Mitte Dezember´11 gesetzt. Die letzten Montagearbeiten zur maschinentechnischen Ausstattung waren Anfang Januar´12 abgeschlossen. Ende Januar´12 wurde die E-Steuerung betriebsfertig eingerichtet. Ein Probelauf der installierten Pumpen wurde inzwischen erfolgreich durchgeführt. Durch die Gemeinde Witzeze ist nun sicherzustellen, dass eine Inbetriebnahme der Pumpstation, mit Förderung von Abwasser, Mitte Juni erfolgen kann (Anschluss Hauptpumpwerk Witzeze an Übergabepumpstation).

Vor Umschluss des anfallenden Abwassers aus der Gemeinde Witzeze auf das neu

hergestellte Übergabepumpwerk erfolgt dann nach einer Vorlaufzeit von ca. 14 Tagen noch eine Abnahme der Anlage durch den TÜV. Der Abnahmezeitpunkt ist für Anfang Juli´12 festgesetzt.

Ein Entwurf für eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Witzeze und der Gemeinde Büchen hinsichtlich der Betreuung der Pumpwerke liegt der Gemeinde Witzeze seit Ende März´12 vor. Die Gemeinde Witzeze beabsichtigt, die Vereinbarung für fünf Jahre abzuschließen.

Für die Gemeinde Witzeze muss im Anschluss eine neue Abwasserbeseitigungssatzung erlassen werden. Da die Gemeinde eine Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer anstrebt, ist die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes erforderlich. Diesbezüglich wurden bereits Nebelarbeiten durchgeführt und Angebote für Bodengutachten eingeholt.

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Büchen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Möller
und der Gemeinde Witzeze
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dennis Gabriel

wird gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Büchen unterhält eine Schmutzwasserbeseitigungs- und Behandlungsanlage.

Die Gemeinde Witzeze unterhält ein eigenes Kanalnetz. Sie beabsichtigt, das gesammelte Schmutzwasser über eine Übergabepumpstation und die Abwasserdruckrohrleitung in die Kläranlage Büchen zu pumpen.

Die beteiligten Gemeinden stellen hierzu fest, dass in jeder Gemeinde eigenes Satzungsrecht erhalten bleiben soll. Von der Bildung eines Zweckverbandes wird daher abgesehen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Büchen verpflichtet sich, aus dem Kanalnetz der Gemeinde Witzeze sämtliches anfallendes Schmutzwasser zu übernehmen und die Behandlung gem. den bestehenden Anforderungen vorzunehmen.
2. Die Gemeinde Witzeze verpflichtet sich, sämtliches in ihrem Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser zu sammeln und an die Kläranlage der Gemeinde Büchen weiterzugeben.
3. Anfallendes Schmutzwasser, das in Kleinkläranlagen und Sammelgruben gesammelt wird, wird nicht an die Kläranlage der Gemeinde Büchen weitergegeben.

§ 2 Entwässerung, Abwassermengen

1. Das Entwässerungsgebiet umfasst entsprechend dem anliegenden Übersichtsplan für die Gemeinde Witzeze das Gemeindegebiet der Gemeinde Witzeze. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
2. Die Gemeinde Witzeze ist berechtigt, unter Beachtung der noch festzulegenden Höchstleistung der neu installierten Technik (MiD – Magnetisch induktive Durchflussmengenmessung) Abwasser in das Büchener Kanalnetz einzuleiten.

§ 3 **Ableitung des Schmutzwassers**

1. Das Kanalnetz der Gemeinde Witzeze ist weiterhin nach dem Trennsystem zu bauen und zu betreiben.

2. An der Übergabestelle darf nur Schmutzwasser übergeben werden. Die Gemeinde Witzeze hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Niederschlags- noch Grundwasser in das Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet wird. Dies gilt nicht für das Niederschlagswasser, dass durch die Lüftungslöcher der Straßenkontrollschächte eindringt.

§ 4 **Beschaffenheit des Abwassers**

1. In das Kanalnetz dürfen Stoffe, die durch die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Büchen in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind, nicht eingeleitet werden.

Dies sind insbesondere:

- a) Stoffe, die Leitungen verstopfen können,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d) infektiösen Stoffe und Medikamente,
- e) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. ,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwassers;
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie

Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;

o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet werden;

p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

-wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht bestandskräftig erteilt ist oder als bestandskräftig erteilt gilt,

- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält

q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 3 angegebenen Grenzwerte.

2. Werden Abwässer eingeleitet, die vermuten lassen, dass ihre Aufnahme in die Abwasseranlage schädlich sind, so ist die Gemeinde Büchen berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten der Gemeinde Witzeze vornehmen zu lassen. Stellt sich heraus, dass die Einleitung nicht schädlich war, trägt die Kosten die Gemeinde Büchen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Stellt sich eine schädigende Einleitung von Abwasser heraus, so verpflichtet sich die Gemeinde Witzeze, eine umgehende Änderung zu veranlassen.

§ 5

Errichtung der Anlagen

1. Die Gemeinde Büchen verpflichtet sich bis zum 30.06.2012, spätestens jedoch bis zum 31.12.2012, im Gemeindegebiet Witzeze eine Übergabepumpstation mit Mengenmessung und eine Abwasserdruckrohrleitung von der Übergabepumpstation in Witzeze bis an die Schmutzwasserleitung „Grüner Weg“ in Büchen zum Zwecke der Übergabe in das Kanalnetz der Gemeinde Büchen zu errichten. Die Übergabepumpstation und die Abwasserdruckrohrleitung sind nach dem anliegenden Lageplan (Anlage 2) festgelegt.

2. Die Übergabepumpstation sowie die Abwasserdruckrohrleitung sind Eigentum der Gemeinde Büchen.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

1. Die Gemeinde Witzeze ist verpflichtet, ihre Schmutzwasseranlage ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

2. Die Gemeinde Büchen ist bereit, mit ihrem Fachpersonal die laufende Wartung der Pumpwerke und bei Bedarf auch die Wartung des Kanalnetzes in der

Gemeinde Witzeze zu übernehmen. Eine Übertragung dieser Aufgabe an die Gemeinde Büchen hat über einen Betreuungsvertrag schriftlich zu erfolgen.

3. Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, von der Gemeinde Witzeze die Beseitigung der Ursachen zu verlangen, wenn das Schmutzwasser in angefaultem Zustand in das Büchener Kanalnetz eingeleitet wird oder hier ein Anfaulen des Schmutzwassers verursacht.

§ 7

Nutzung der Übergabepumpstation und der Abwasserdruckrohrleitung

1. Die Übergabepumpstation in der Gemeinde Witzeze sowie die Abwasserdruckrohrleitung von der Übergabepumpstation bis zur Einleitungsstelle „Grüner Weg“ dient dem Transport von Schmutzwasser aus der Gemeinde Witzeze in das Kanalnetz der Gemeinde Büchen. Die Gemeinde Witzeze trägt die anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen für diese Anlagen. Grundlage für die Berechnung des Durchleitungsentgelts wird ein Gutachten sein, das durch einen unabhängigen Gutachter (Wirtschaftsprüfer) über die Gemeinde Büchen zu erstellen ist. Der Entgeltsatz wird alle 5 Jahre überprüft und an die neue Kostenentwicklung angepasst.

2. Für die Mitbenutzung des Kanalnetzes der Gemeinde Büchen von der Einleitungsstelle „Grüner Weg“ bis zum Klärwerk Büchen zahlt die Gemeinde Witzeze ein Durchleitungsentgelt. Grundlage für die Berechnung des Durchleitungsentgelts wird ein Gutachten sein, das durch einen unabhängigen Gutachter (Wirtschaftsprüfer) über die Gemeinde Büchen zu erstellen ist. Der Entgeltsatz wird alle 5 Jahre überprüft und an die neue Kostenentwicklung angepasst.

3. Für die Mitbenutzung des Klärwerks Büchen zahlt die Gemeinde Witzeze entsprechend ihrem Anteil an der vorgehaltenen Reinigungskapazität einen Baukostenzuschuss in der von einem unabhängigen Gutachter (Wirtschaftsprüfer) ermittelten Höhe. Als Berechnungsgrundlage dient das vorliegende Gutachten der Fa. Treukom GmbH vom 01.12.2009, welches zum genauen Anschlusszeitpunkt fortzuschreiben ist und diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt ist. Das Reinigungsentgelt bemisst sich nach der in der Übergabestation gemessenen Schmutzwassermenge. Der Entgeltsatz wird jährlich im Wege einer Vorkalkulation durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (insbesondere Kostendeckungsprinzip) für alle Umlandgemeinden gemeinsam ermittelt. Der Entgeltsatz wird im Folgejahr im Wege einer Nachkalkulation überprüft. Über- oder Unterdeckungen gehen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG in die drei Folgeperioden ein. An der Verrechnung von Über- oder Unterdeckungen aus Vorperioden nimmt die Gemeinde Witzeze bis zum Abrechnungsjahr nicht teil.

4. Die Menge des Schmutzwassers wird durch eine magnetisch-induktive Messeinrichtung (MiD) in der Übergabepumpstation ermittelt. Sollte die Mengemesseinrichtung durch technische oder sonstige Defekte ausfallen, ist die angefallene Schmutzwassermenge nach den Erfahrungswerten des letzten vergleichbaren Zeitraumes zu schätzen.

5. Die Ermittlung der angelieferten Schmutzwassermengen ist monatlich vorzunehmen. Für das abgegebene Schmutzwasser sind vierteljährlich entsprechende Abschlagszahlungen an die Gemeinde Büchen zu leisten.

§ 8 Haftung

1. Wird aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Witzeze Schmutzwasser in das Büchener Kanalnetz eingeleitet, das nach seiner Beschaffenheit nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, so ist die Gemeinde Witzeze zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 22 Abs. 1 WHG verpflichtet.

2. Im Rahmen dieser Haftung hält die Gemeinde Witzeze die Gemeinde Büchen von allen Ansprüchen Dritter frei. Im übrigen bleibt eine gesetzliche Haftung der Gemeinde durch diese Regelung unberührt.

3. Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Büchener Schmutzwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat die Gemeinde Witzeze keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Entschädigung für die Abwasserabgabe. Die Gemeinde Büchen verpflichtet sich, die Störungen jeweils schnellstens zu beseitigen.

§ 9 Unterrichtung

1. Die Gemeinde Büchen erhält von der Gemeinde Witzeze bei Inbetriebnahme ihrer Anlagen einen Bestandsplan. Sollte eine wesentliche Änderung in der Abgabemenge und im Verschmutzungsgrad durch Neuansiedlungen usw. in der Gemeinde Witzeze eintreten, so verpflichtet sich diese, diese Änderungen der Gemeinde Büchen bekanntzugeben. Soweit erforderlich, sind die entsprechenden technischen Nachweise für diese Änderung vorzulegen.

§ 10 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollte durch Veränderung der gesetzlichen, technischen oder wirtschaftlichen Grundlagen die Weiterführung der Durchleitung einer der beiden Vertragsparteien wirtschaftlich nicht mehr zumutbar sein, werden beide Parteien einvernehmlich eine Lösung anstreben, die dem bei Vertragsabschluss gewollten wirtschaftlichen Ergebnis unter den veränderten Rahmenbedingungen entspricht.

§ 11 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung kann hinsichtlich der Nutzungsvereinbarung § 7 i.V.m. §10 im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden. Sie gilt für 20 Jahre und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten und Rechtswirksamkeit

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Verletzt eine der Parteien die Bestimmungen dieser Vereinbarung und setzt sie die Vertragsverletzung trotz Mahnung fort, so kann die andere Partei diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Die Folgekosten aus Vertragsverletzung und Kündigung gehen zu Lasten der Gemeinde, die die Vertragsverletzung begangen hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Bei Auslegungsschwierigkeiten der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Witzeze und Büchen sind die entsprechenden Aufsichtsbehörden (Kommunalaufsichtsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck) anzurufen. Beide Aufsichtsbehörden werden einvernehmlich tätig.
2. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung haben in jedem Falle schriftlich zu erfolgen.
3. Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Gemeinde erhält eine Ausfertigung.

Witzeze, den 24.10.10

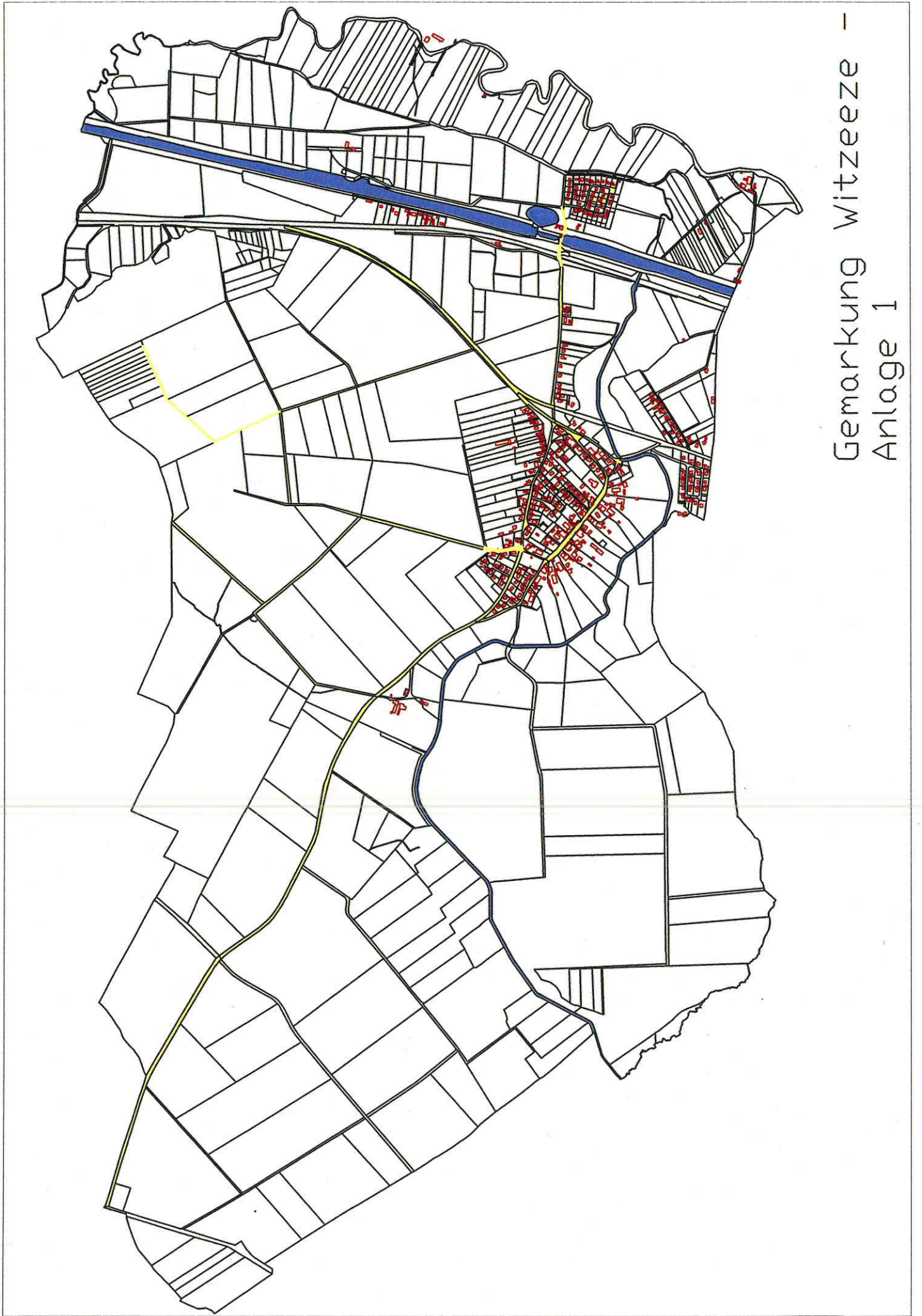
Büchen, den 06.10.2010


Bürgermeister

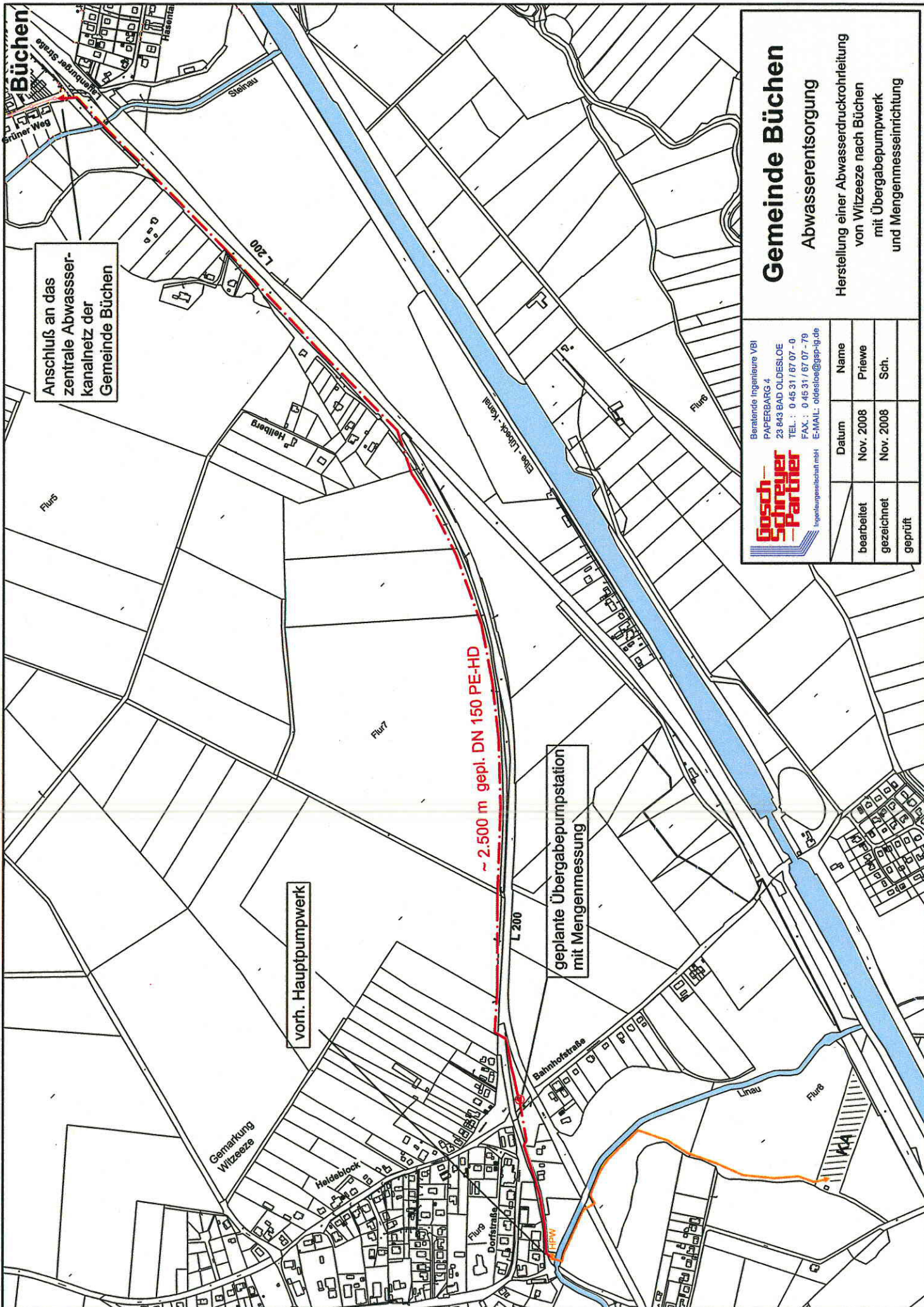



Bürgermeister





Gemarkung Witzeze -
Anlage 1



Gemeinde Büchen

Abwasserentsorgung

Herstellung einer Abwasserdruckrohrleitung
von Witzeeze nach Büchen
mit Übergabepumpe
und Mengenummessung

Gosch-Schneider-Partner
Beratende Ingenieure VbI
PAPENBURG 4
23 843 BAD OLDESLOE
TEL.: 0 45 31 / 67 07 - 0
FAX.: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-MAIL: oldesloe@gsp-ig.de

	Datum	Name
bearbeitet	Nov. 2008	Priebe
gezeichnet	Nov. 2008	Sch.
geprüft		

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe von Abwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde einzuhalten sind.

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)
d) *BSB5 *CSB	500 mg O ₂ /l 1.000 mg O ₂ /l

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren)

gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	--

3) Kohlenwasserstoffe

gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	--

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

5) Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)

BTEX	5 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen.
------	--

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
*Arsen	(As)	0,5	mg/l
*Barium	(Ba)	5	mg/l
*Blei	(Pb)	1	mg/l
*Cadmium ¹⁾	(Cd)	0,5	mg/l
*Chrom	(Cr)	1	mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
*Cobalt	(Co)	2	mg/l
*Kupfer	(Cu)	1	mg/l
*Nickel	(Ni)	1	mg/l
*Selen	(Se)	2	mg/l
*Silber	(Ag)	1	mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
*Zinn	(Sn)	5	mg/l
*Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat ²⁾	(SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ³⁾	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Anlage 4 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Gemeinde Witzeze
Herrn Bürgermeister Gabriel
über
Amt Büchen
Amtsplatz 1
21510 Büchen

Ihr Ansprechpartner: **Herr Höppner**
Telefon: 04183/7761-11
Mobil: 0160/637 2610

Bendestorf, den 31. August 2010

Anschluss der Abwasserbeseitigung Witzeze an das Klärwerk Büchen

Sehr geehrter Herr Gabriel,

im Rahmen der Verhandlungen mit der Gemeinde Büchen über den Anschluss der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Witzeze an das Klärwerk Büchen baten Sie uns als unabhängigen Gutachter die Höhe und Vorteilhaftigkeit eines an die Gemeinde Büchen zu zahlenden Baukostenzuschusses zu ermitteln. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der Kläranlage Büchen

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) können die Abschreibungen auf das Anlagevermögen (seit dem 01. April 1995) wahlweise von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von den Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt werden. Die Gemeinde Büchen hat bis zum Jahr 2000 ihre Gebührenkalkulationen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelt und wird dies ab 2010 fortsetzen. Dadurch haben die Gebührenzahler und die angeschlossenen Gemeinden als Nutzer der Einrichtung bereits Vorsorge für die Zukunft getroffen und über den Werteverzehr der genutzten Anlagen hinaus Beiträge für eine zukünftige Erneuerung der Abwasseranlagen geleistet.

Auf diese Weise wurden bisher zusätzliche Finanzierungsmittel in Höhe von 1.029.004 € erwirtschaftet, die der Einrichtung nun zur Verfügung stehen; hiervon entfallen 530.156 € auf das Klärwerk. Durch diese zusätzlichen Mittel reduziert sich die Zinsbelastung für die Nutzer des Klärwerks zurzeit um ca. 11 T€ pro Jahr.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Büchen Zuschüsse für den Bau der Kläranlage von 2,49 Mio. € erhalten. Soweit diese Zuschüsse von Umlandgemeinden für Kapazitätserweiterungen im Klärwerk gezahlt wurden, hätte auch die Gemeinde Witzeze einen entsprechenden Zuschuss zu leisten.

Die Gemeinde Witzeze möchte jetzt auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Kläranlage der Gemeinde Büchen nutzen. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Gemeinde Witzeze bei der Abrechnung der Reinigungskosten eine Gleichbehandlung mit den anderen Umlandgemeinden oder einen eigenständigen Reinigungspreis anstreben sollte. Voraussetzung für eine Gleichbehandlung wäre, dass die Gemeinde Witzeze sich in gleicher Weise wie die übrigen Nutzer der Kläranlage an den inzwischen geschaffenen finanziellen Grundlagen (Zuschüsse und Mehrabschreibungen) beteiligt.

2. Bestimmung der Höhe des Baukostenzuschusses

2.1. Zuschuss für die Kapazitätserweiterung

Nach den uns vorgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, dass die bisher an das Klärwerk Büchen angeschlossenen Gemeinden für eine Erweiterung oder Erneuerung der Anlagen Zuschüsse geleistet hätten. Die aus öffentlichen Kassen (Land, Kreis) zugeflossenen Zuschüssen kommen allen Nutzern gleichmäßig zu Gute; dies ist auch bei einem nachträglichen Anschluss an das Klärwerk nicht anders zu sehen.

2.2. Zuschuss für bisher geleistete Mehrabschreibungen

Die Zinsgutschrift aus den erwirtschafteten Mehrabschreibungen kann kausal nur denjenigen Nutzern gutgebracht werden, die diese Beträge aufgebracht haben. Daher haben neu eintretende Gemeinden durch einen Baukostenzuschuss einen Gleichstand mit den bisherigen Nutzern herzustellen. Erst danach kann für alle Nutzer der gleiche Reinigungspreis gelten.

Die Höhe des erforderlichen Baukostenzuschusses bestimmt sich nach der Inanspruchnahme des Klärwerks durch die bisherigen Nutzer und den hinzutretenden Nutzer. Diese Anteile entsprechen damit näherungsweise den durchschnittlich eingeleiteten Abwassermengen.

In den Jahren 1995 bis 2008 wurden durch die bisherigen Nutzer der Einrichtung folgende Abwassermengen in das Klärwerk Büchen eingeleitet:

Gemeinde	1995 m³	1996 m³	1997 m³	1998 m³	1999 m³	2000 m³	2001 m³	2002 m³
Büchen	304.277	303.943	290.951	304.621	298.178	298.856	291.904	275.826
Bröthen	0	0	17.051	19.787	18.353	12.689	11.846	11.987
Fitzen	16.936	19.267	17.706	15.737	18.689	18.480	17.745	23.768
Müssen	6.000	21.713	46.682	61.998	65.082	62.183	44.686	49.895
Roseburg	23.169	19.658	25.848	16.997	19.917	19.691	20.979	32.222
Schulendorf	0	10.824	2.099	10.824	11.451	8.200	9.170	11.098
Siebeneichen	15.270	12.120	15.457	13.131	13.981	20.474	17.392	12.010
	365.652	387.525	415.794	443.095	445.651	440.573	413.722	416.806

	2003 m³	2004 m³	2005 m³	2006 m³	2007 m³	2008 m³	Gesamt m³	Durchschnitt m³
Büchen	270.860	272.701	263.493	266.069	266.725	259.021	3.967.425	283.400
Bröthen	13.321	13.105	14.062	12.382	10.479	10.347	165.409	13.800
Fitzen	17.583	16.866	15.938	16.434	17.965	19.417	252.531	18.000
Müssen	39.594	40.005	38.658	43.983	48.522	44.017	613.018	43.800
Roseburg	28.497	22.177	25.322	26.490	25.151	27.200	333.318	23.800
Schulendorf	9.487	10.567	14.116	14.142	12.315	13.885	138.178	9.900
Siebeneichen	9.003	10.703	11.078	12.804	19.897	10.252	193.572	13.800
	388.345	386.124	382.667	392.304	401.054	384.139	5.663.451	406.500

Durchschnittlich wurden danach 406.500 m³ pro Jahr eingeleitet. Die bisherigen Nutzer haben somit mit einem Zuschuss von 1,304 €/m³ zur Stärkung der Finanzierungsmittel der Einrichtung beigetragen. Die Auswertung der Schmutzwassermengen der Gemeinde Witzeze der letzten 10 Jahre ergibt eine durchschnittlich zu erwartende Schmutzwassermenge von 37.500 m³. Daraus errechnet sich ein von Witzeze an Büchen zu zahlender **Baukostenzuschuss von 48.900 €**. Der Baukostenzuschuss wird sich bis zum Anschluss der Gemeinde Witzeze noch leicht erhöhen, da ab 2010 weitere Finanzierungsbeiträge geleistet werden.

Bei der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Witzeze ist dieser geleistete Baukostenzuschuss als immaterielles Wirtschaftsgut im Anlagevermögen zu aktivieren, da es sich hierbei für die Dauer des Vertragsverhältnisses um ein Einleitungsrecht in das Klärwerk Büchen handelt. Da davon auszugehen ist, dass sich die Gemeinde Witzeze im Fall der Erneuerung der Klärwerksanlagen nicht erneut an den Baukosten zu beteiligen hat, ist das immaterielle Wirtschaftsgut nicht grundsätzlich nicht abzuschreiben. Da die Vertragslaufzeit möglicherweise aber doch zeitlich begrenzt sein könnte und das Nutzungsrecht im Fall der Vertragsauflösung wertlos ist, empfehlen wir eine Abschreibung über einen Zeitraum von 30 Jahren.

3. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen

Die Belastung oder Entlastung der Gebührenzahler in Witzeze hängt von der Höhe des Kalkulationszinssatzes und einiger weiterer Faktoren (u.a. Fremdwasser) ab. Die wesentlichen Einflüsse zeigt die folgende Tabelle:

	€	Entlastung bei Zinssatz	
		2,00% €/m³	5,20% €/m³
Mehrabschreibungen bisher	530.156,00	2,72	7,06
Witzeze	48.900,00		
	<u>579.056,00</u>	2,71	7,05
Zusatzkosten Witzeze	€	€	
Abschreibungen		1.630,00	1.630,00
Zinsen (2,0%)		<u>978,00</u>	<u>978,00</u>
		2.608,00	2.608,00
Entlastung Reinigungskosten Witzeze		<u>1.002,34</u>	<u>2.608,00</u>
Netto-Belastung		1.605,66	0,00
dgl. Ct je m³		4,34	0,00
jährlich sinkend um		0,09	0,09

Wir unterstellen, dass die Finanzierung des Baukostenzuschusses aus Rücklagemitteln erfolgen kann, wodurch entgangene Zinsen von 2,0 % für die Gemeinde Witzeze zu berücksichtigen sind. Die Höhe der Entlastung der Reinigungskosten hängt vom Kalkulationszinssatz der Gemeinde Büchen ab. Diese beträgt für 2010 2,0 %.

Im Falle von Erneuerungsinvestitionen werden jedoch wieder Darlehenskonditionen anzusetzen sein, die über 4,0 % liegen könnten.

Geht man davon aus, dass die Vertragslaufzeit mit unendlich anzunehmen ist, entfallen Abschreibungen auf den Baukostenzuschuss. Dann entstehen lediglich permanente Zinskosten. Bei Annahme einer endlichen Vertragslaufzeit fallen Abschreibungen an und das gebundene Kapital und die darauf zu verrechnenden Zinsen sinken.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen empfehlen wir der Gemeinde Witzeze, einen Baukostenzuschuss in der errechneten Höhe zu leisten.

Für weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TREUKOM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Höppner
Wirtschaftsprüfer